

46. 1. Rechtliche Natur des Geschäftes, betreffend den Verkauf einer Zeitung.
 2. Sind die Rechte aus dem bei dem Verkaufe einer Zeitung berechneten Konkurrenzverbot übertragbar?

III. Civilsenat. Urth. v. 12. Mai 1896 i. S. D. (Bekl.) w. Gebr.
 J. (Kl.) Rep. III. 32/96.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die Klägerin hatte in der Klage beantragt, dem Beklagten bei angemessener Geldstrafe zu untersagen, eine politische Zeitung unter dem Titel „Neueste Nachrichten“ und mit der Bezeichnung G. als Ort der Herausgabe zu verlegen oder herauszugeben. Das Landgericht entschied nach dem Klagantrage, und diese Entscheidung wurde im Berufungsurtheile bestätigt. Die dawider vom Beklagten eingelegte Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Der Beklagte hat die von ihm im Jahre 1888 begründete Zeitung „G.'sche Neueste Nachrichten“ durch Vertrag vom 19. Juli und

6. September 1890 auf die Aktiengesellschaft „S.'sche Zeitungsgesellschaft“ übertragen, welche demnächst in Liquidation trat und durch die Liquidatoren das Unternehmen im Verträge vom 12. Januar 1892 an die offene Handelsgesellschaft S. und R. veräußerte. Von dieser hat schließlich die Klägerin das Zeitungsunternehmen im Februar 1893 gekauft und mit der Zeitung „S.'scher Courier“ in der Weise verbunden, daß dem letzteren Blatte im Titel der Zusatz „S.'sche Neueste Nachrichten“ vorgedruckt wurde.

Auf Grund dieser Verträge hat das Oberlandesgericht die Klage für begründet erachtet, indem es unmittelbar aus den Worten der Vereinbarung vom 6. September 1890 die Bestimmung eines Konkurrenzverbotes folgert, nach welchem dem Beklagten die Verpflichtung obliege, alles zu vermeiden, wodurch in die Rechte der Klägerin eingegriffen und es derselben unmöglich gemacht werde, die von ihr erworbenen Rechte auf das Zeitungsunternehmen auszubeuten und zu verwirklichen.

Die Revision rügt dagegen, daß der vom Beklagten im Schriftsatz vom 5. Oktober 1895 angebotene Zeugenbeweis darüber abgelehnt sei, daß ein solches Verbotungsrecht weder ausdrücklich zum Gegenstande der Verträge gemacht sei, noch die Paciscenten die Absicht oder die Auffassung gehabt hätten, ein solches Recht zu übertragen und zu erwerben. Dieser Angriff würde dann für begründet zu achten sein, wenn ein unklarer und mehrfacher Deutung fähiger Vertragsausdruck vorläge, da in solchem Falle das Instanzgericht sich der Aufgabe nicht hätte entziehen dürfen, die wahre Willensmeinung der Kontrahenten durch Heranziehung anderer Beweismittel neben der Vertragsurkunde zu ermitteln. Das Berufungsgericht ist jedoch hier schon durch Auslegung des schriftlichen Vertrages zu dem Ergebnisse gelangt, daß über den Inhalt des Vertragsschlusses kein Zweifel bestehe, sondern der Wortlaut unmittelbar den festgestellten Vertragswillen ergebe, und bei dieser Sachlage durfte eine Beweiserhebung darüber, von welchen Intentionen die Paciscenten ausgegangen seien, abgelehnt werden. . . .

Ist danach davon auszugehen, daß alle Rechte des ersten Erwerbers gegen den Beklagten auf die Klägerin übertragen sind, so kann auch die Ausführung der Revision nicht gebilligt werden, daß dieser Rechtsakt bezüglich des Konkurrenzverbotes wirkungslos sei, da es sich

insoweit um einen höchstpersönlichen Anspruch handele, welcher nicht durch Cession auf Dritte übergehen könne.

Auf thatsächlicher, und daher nicht revisibler, Ermägung und Willensauslegung beruht es zunächst, wenn die Vorinstanzen angenommen haben, daß der Beklagte sich nicht nur dem ersten Erwerber persönlich, sondern in dem Sinne verpflichtet habe, daß dieser berechtigt geworden sei, seine Rechtszustände aus dem Konkurrenzverbote mit dem Zeitungsunternehmen selbst auf Dritte zu übertragen. Diese Annahme findet auch ihre sachliche Grundlage darin, daß der Wert des Unternehmens und damit die Möglichkeit der Veräußerung wesentlich auf dem Konkurrenzverbote beruhte. Daß aber die Natur des Vertrages, betreffend die Veräußerung eines Zeitungsunternehmens an einen Dritten, der Mitübertragung von Rechten aus einem Konkurrenzverbote gegen den früheren Herausgeber und Verleger der Zeitung entgegenstehe, kann nicht zugegeben werden. Die Veräußerung eines Zeitungsunternehmens betrifft im wesentlichen nicht bestimmte körperliche Sachen und festbegrenzte Rechte. Die durch Kauf und Cession übertragbaren Gebäude, Druckereiapparate und Materialien und ausstehenden Forderungen bilden, insofern sie überhaupt im Einzelfalle im Eigentume des die Zeitung veräußernden bisherigen Verlegers stehen und mit zum Gegenstande des Vertrages gemacht werden, nur einen nebensächlichen Bestandteil desselben. Die Hauptsache und der wesentliche Wert der Zeitung besteht in der thatsächlichen Möglichkeit eines lukrativen Erwerbes durch Fortsetzung des Verlages. Der Umfang der Verbreitung, die Zahl der Abonnenten, das Maß der Verwendung des Blattes für Inserate und die Aussicht auf Steigerung oder Verminderung dieses Betriebes bestimmen den Wert des Unternehmens. Der Vermögenswert, welchen dies Unternehmen praktisch hat, wird bei dessen Veräußerung gegen Zahlung eines Preises auf den Erwerber dadurch übertragen, daß der bisherige Verleger ihm gestattet, den Betrieb an seiner Stelle und für eigene Rechnung fortan zu führen, und daß er sich verpflichtet, seinerseits zu unterlassen, was den Betrieb des Unternehmens und dessen Ausnutzung durch den Erwerber hindern oder vereiteln könnte. Die rechtliche Verpflichtung des Veräußerers aus dem Vertrage auf Gestattung des ferneren Betriebes durch den Erwerber und auf Unterlassung dem zuwiderlaufender Handlungen ist ihrem Wesen nach obligatorischer

Natur. Demnach ist aber kein Rechtsgrund ersichtlich, weshalb der
Veräußerer eine solche obligatorische Verbindlichkeit nicht auch zu
Gunsten von Rechtsnachfolgern des ersten Erwerbers sollte überneh-
men können.“ . . .